

gung gestellten Übersetzung waren hinter „Organisation“ die Worte „oder Gruppe“ eingefügt. Folgende Handlungen, oder jede einzelne von ihnen, stellen Verbrechen dar, die der Jurisdiktion des Gerichtshofes unterliegen und für die persönliche Verantwortlichkeit besteht:

a) Verbrechen gegen den Frieden, nämlich: Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen;

b) Kriegsverbrechen, nämlich: Verletzungen der Kriegsgesetze und -gebäude. Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Mord, Mißhandlung oder Deportation zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten, Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums, mutwillige Zerstörung von Städten, Marktorten oder Dörfern, Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind, und andere Verbrechen.

Anm.: Für „Städten, Marktorten oder Dörfern“ steht im englischen Text: „cities, towns and villages“, im russischen Text: „городов или деревень“. Der Halbsatz „und andere Verbrechen“ ist nur im russischen Text vorhanden.

c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nämlich: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, das der Jurisdiktion des Gerichtshofes unterliegt, unabhängig davon, ob die Handlung gegen das innerstaatliche Recht des Landes, in dem sie begangen wurde, verstieß oder nicht. Anführer, Organisatoren, Anstifter und Mitschuldige, die am Entwurf oder an der Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen beteiligt sind, sind verantwortlich für alle Handlungen, die von irgendeiner Person in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind.

Artikel 7

Die amtliche Stellung der Angeklagten, sei es als Oberhaupt eines Staates oder als verantwortlicher Beamter in einer Regierungsstelle, soll weder als Strafausschließungsgrund noch als Strafmilderungsgrund gelten, t

Artikel 8

Die Tatsache, daß ein Angeklagter auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, gilt nicht als Strafausschließungsgrund, kann aber als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden, wenn der Gerichtshof entscheidet, daß dies im Interesse der Gerechtigkeit erforderlich ist.

Artikel 9

In dem Prozess gegen ein Einzelmitglied einer Gruppe oder Organisation kann der Gerichtshof (in Verbindung mit irgendeiner Handlung, deretwegen der Angeklagte verurteilt wird) erklären, daß die Gruppe oder Organisation, deren Mitglied der Angeklagte war, eine verbrecherische Organisation war.

§ 85

Planung und Durchführung von Aggressionskriegen

Wer in verantwortlicher staatlicher, politischer, militärischer oder wirtschaftlicher Funktion an der Androhung, Planung, Vorbereitung oder Durchführung eines Aggressionskrieges mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bestraft.

§ 86

Vorbereitung und Durchführung von Aggressionsakten

(1) Wer es unternimmt, einen Aggressionsakt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit der Deutschen Demokratischen Republik oder eines anderen Staates durchzuführen oder an einer solchen Handlung mitzuwirken oder Banden zur Begehung von Aggressionsakten zu organisieren oder zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

§ 87

Anwerbung für imperialistische Kriegsdienste

(1) Wer Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur Teilnahme an kriegerischen Handlungen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen, oder zu diesem Zweck zum Eintritt in militärische Formationen anwirbt oder an der Anwerbung durch Zuführung oder Transport mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer die Tat planmäßig oder im Auftrage von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, die einen Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik oder andere friedliebende Völker führen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht un-